



Bericht 2026-DIME-44

—

Verordnung über die Zuteilung und Verwaltung von Parkplätzen für Personenwagen des Staatspersonals

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den erläuternden Bericht zum Entwurf der Verordnung über die Zuteilung und Verwaltung von Parkplätzen für Personenwagen des Staatspersonals, die den bisherigen Beschluss aus dem Jahr 1991 ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

—

1	Einleitung	2
2	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2
3	Finanzielle und personelle Folgen	7

1 Einleitung

Am 12. Juli 1991 verabschiedete der Staatsrat den Beschluss über die Zuteilung und die Verwaltung von Parkplätzen für Personenwagen (SGF 122.98.11), der am 1. August 1991 in Kraft trat. Ziel dieses Beschlusses ist es, die Zuteilung und Verwaltung der den Angestellten der kantonalen Verwaltung zur Verfügung stehenden Parkplätze zu regeln und damit eine gerechte Zuteilung unter dem Personal sowie eine rationelle Nutzung dieser Infrastrukturen sicherzustellen.

Seit der Verabschiedung des Beschlusses haben sich das Mobilitätsverhalten sowie die Parkraumbewirtschaftung erheblich gewandelt, was eine Anpassung des Rechtsrahmens erforderlich macht. Die Verbesserung des öffentlichen Verkehrsangebots, der E-Bike-Boom sowie die zunehmende Verbreitung der Telearbeit haben die Mobilitätsbedürfnisse und -gewohnheiten verändert und wirken sich direkt auf die Kriterien für die Zuteilung von Parkplätzen aus.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung die Optimierung der bestehenden Infrastrukturen konsequent voranzutreiben. Im Fokus stehen dabei eine effizientere Nutzung der vorhandenen Parkplätze, die Förderung ihrer gemeinsamen Nutzung sowie die Entwicklung von Formen der Mehrfachnutzung in Zusammenarbeit mit privaten Akteuren und den kommunalen Behörden.

Zudem wurden die Parkgebühren seit Inkrafttreten des Beschlusses nicht an die Marktpreise angepasst. Die derzeit erhobenen Beträge spiegeln die dem Staat tatsächlich entstehenden Kosten nicht mehr wider, insbesondere in Bezug auf Abschreibungen, Miete, Verwaltung und Unterhalt. Dadurch kommt es zu einer impliziten Subventionierung der Parkierung für den motorisierten Individualverkehr, da die dem Personal zur Verfügung gestellten Parkplätze zu einem Tarif verrechnet werden, der unter den effektiven Kosten des Staates liegt, insbesondere bei von Dritten angemieteten Parkplätzen. So werden beispielsweise gedeckte Parkplätze derzeit mit 93 Franken pro Monat in Rechnung gestellt, während die marktüblichen Mieten im Grossraum Freiburg zwischen 120 und 180 Franken pro Monat und im übrigen Kanton zwischen 100 und 150 Franken liegen. Nicht gedeckte Parkplätze werden hingegen mit 35 Franken pro Monat in Rechnung gestellt, während die Marktpreise im Grossraum Freiburg zwischen 40 und 80 Franken pro Monat und im restlichen Kanton zwischen 40 und 60 Franken pro Monat liegen.

Der Entwurf sieht mehrere allgemeine Anpassungen vor. Diese zielen insbesondere darauf ab, eine teilweise veraltete Terminologie zu aktualisieren, eine inklusive Sprache zu verwenden sowie den Erlass neu zu strukturieren, um die Kompetenzzuordnung zu klären und den Geltungsbereich zu präzisieren. Dieser beschränkt sich neu auf das Staatspersonal unter Ausschluss von Dritten und Studierenden. Die wichtigsten Änderungen konzentrieren sich auf drei zentrale Schwerpunkte: erstens die Anpassung der Kriterien für die Zuteilung von Parkplätzen; zweitens die Überarbeitung der Tarifgestaltung – wofür drei Varianten vorgeschlagen werden; und schliesslich die Optimierung der Verwaltung der Parkinfrastruktur, insbesondere durch die Formalisierung der gemeinsamen Nutzung von Parkplätzen und die Entwicklung von Formen der komplementären Nutzung.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Bevor auf die Einzelheiten der Bestimmungen eingegangen wird, ist darauf hinzuweisen, dass der Titel des Erlasses geändert wurde, um klarzustellen, dass dieser die Form einer Verordnung hat und ausschliesslich die Parkplätze für das Staatspersonal. Die Änderung der Rechtsform wurde nötig, weil rechtsetzende Erlasse, die von einer anderen Behörde als dem Grossen Rat beschlossen werden, gemäss der neuen Kantonsverfassung in Form der Verordnung oder des Reglements ergehen (Art. 91 Abs. 2 KV).

Zudem wurden die Präambel im Hinblick auf eine inklusive Sprache angepasst und die Ziele des Erlasses um die Förderung der sanften Mobilität ergänzt.

Art. 1 Gegenstand (geändert)

Der ursprüngliche Artikel wurde in drei separate Artikel aufgeteilt (Art. 1 «Gegenstand», Art. 2 «Geltungsbereich» und Art. 3 «Zuständigkeiten»).

Artikel 1 wird in der neuen Fassung präzisiert und neu ausgerichtet. Er regelt die Zuteilung und Verwaltung der Parkplätze, über die der Staat als Eigentümer oder Mieter verfügt und die dem Personal der Kantonsverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Studierende und Dritte¹ werden im Geltungsbereich der Verordnung nicht mehr erwähnt, um die Kohärenz des Ziels sowie die Relevanz der Zuteilungskriterien zu gewährleisten. Diese Streichung ist insofern gerechtfertigt, als die Verwaltung der Parkplätze für Studierende in die Zuständigkeit der Hochschulen und Universitäten fällt, während jene für Dritte Teil der Immobilienstrategie des Staats ist, die vom Hochbauamt umgesetzt wird.

Art. 2 Geltungsbereich (neu)

Dieser neue Artikel dient der Präzisierung des Geltungsbereichs der Verordnung, ohne dessen Tragweite zu ändern. Absatz 1 hält fest, dass die Bestimmungen für die Parkplätze gelten, die der Staatskanzlei, den Direktionen und den staatlichen Anstalten zur Verfügung stehen, sowie für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es wird präzisiert, dass die Bestimmungen für die Staatskanzlei und die Direktionen sinngemäss auch für das Sekretariat des Grossen Rates und die Gerichtsbehörden gelten. Damit soll eine einheitliche Anwendung der Regeln für die Verwaltung und Zuteilung von Parkplätzen innerhalb der kantonalen Behörden gewährleistet werden.

Absatz 2 definiert die betroffenen Anstalten. Er verweist auf die Liste in Artikel 2 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal und legt gleichzeitig fest, dass auch die Bildungsanstalten, die vom Staat abhängen, darunter fallen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Staatsrat Ausnahmen von der Anwendung dieser Liste bewilligen.

Der bisherige Artikel 2 «Erstellen und Mieten von Parkplätzen» wird aufgehoben. Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) sowie dessen Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR) enthalten bereits Bestimmungen für die Schaffung und Bewirtschaftung von Parkplätzen, die im Rahmen von Bauvorhaben, insbesondere im Baubewilligungsverfahren, zu berücksichtigen sind. Es ist daher nicht erforderlich, den bisherigen Artikel in der vorliegenden Verordnung beizubehalten.

Art. 3 Zuständigkeiten (neu)

Diese Bestimmung klärt die Zuständigkeiten für die Zuteilung und Verwaltung von Parkplätzen zwischen dem Hochbauamt als zentralem Dienst für die Verwaltung des kantonalen Immobilienbestands einerseits und den verschiedenen betroffenen Behörden (Staatskanzlei, Direktionen, Sekretariat des Grossen Rates und Gerichtsbehörden) andererseits.

Was die staatlichen Anstalten betrifft, bleibt deren Autonomie bei der Zuteilung und Verwaltung von Parkplätzen gewahrt, soweit die Grundsätze dieser Verordnung eingehalten werden. Dadurch können die Anstalten ihren organisatorischen Besonderheiten sowie den mit ihren Tätigkeiten verbundenen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die von ihnen erlassenen Bestimmungen bedürfen jedoch der Genehmigung durch die jeweils zuständige Direktion.

Art. 4 Antrag auf Zuteilung eines Parkplatzes und Gültigkeitsdauer der Bewilligung (geändert)

Dieser Artikel entspricht Artikel 3 des derzeit geltenden Beschlusses. Der erste Absatz wurde insbesondere im Hinblick auf eine inklusive Sprache angepasst. Zudem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um das Verfahren für die Einreichung von Anträgen durch das Personal zu präzisieren.

Absatz 2 wurde geändert, um eine Erneuerung der Parkplatzbewilligung alle fünf Jahre vorzuschreiben. Ziel dieser Änderung ist eine regelmässige Überprüfung der Parkplatzzuteilung sowie der Voraussetzungen für die Bewilligung. Um den familiären Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Beginn des Schuljahres, Rechnung zu tragen, sollte die Erneuerung der Bewilligungen vor Schuljahresbeginn erfolgen, beispielsweise bis zum 30. Juni.

¹ Als «Dritte» gelten staatsexterne Einrichtungen, insbesondere private Unternehmen, denen Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.

Schliesslich wird ein Absatz 3 eingefügt, der die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festhält, jede Änderung der Umstände, die sich auf die Priorität oder den Anspruch auf einen Parkplatz auswirken kann, unverzüglich zu melden. Ziel dieser Bestimmung ist eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Zuteilung sowie eine gerechte Verwaltung der Parkplätze.

Art. 5 Kriterien der Zuteilung (geändert)

Die Bestimmungen über die Kriterien für die Zuteilung von Parkplätzen, die der Staatskanzlei, den Direktionen sowie den Anstalten zur Verfügung stehen und in Artikel 4 des geltenden Beschlusses festgelegt sind, wurden überarbeitet. Absatz 2 wurde gestrichen. Dieser schloss die Zuteilung eines Parkplatzes an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine zufriedenstellende Anbindung an den öffentlichen Verkehr verfügen, grundsätzlich aus. Diese Regel ist bereits in den Zuteilungskriterien enthalten (Abs. 2 Bst. e).

Zudem wurde die Prioritätenordnung für die Vergabe der Parkplätze angepasst. Neu stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Beeinträchtigungen, die auf ihr Privatfahrzeug angewiesen sind, an erster Stelle, um ihren besonderen Mobilitätsbedürfnissen Rechnung zu tragen (Abs. 2 Bst. a).

Die Magistratspersonen werden neu an zweiter Stelle in der Prioritätenordnung berücksichtigt (Abs. 2 Bst. b).

An dritter Stelle stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unregelmässigen Arbeitszeiten, insbesondere wenn der Dienstbeginn vor 6.00 Uhr oder das Dienstende nach 20.00 Uhr liegt und die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet werden kann. Diese Arbeitszeiten entsprechen der Definition des Nachtdienstes gemäss Artikel 47 des Reglements für das Staatspersonal (StPR). Die Einführung dieses Kriteriums dient dazu, den besonderen beruflichen Zwängen Rechnung zu tragen, die mit solchen Arbeitszeiten verbunden sind (Abs. 2 Bst. c).

Die vierte Prioritätsstufe betrifft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für dienstliche Zwecke auf ihr Privatfahrzeug angewiesen sind. Die Bestimmungen für diese Kategorie wurden vereinfacht: Die bisherige Unterscheidung zwischen einer regelmässigen Nutzung – mit einer Mindestfahrleistung von 1000 Kilometern zur Aufnahme in diese Prioritätsstufe – und einer sporadischen Nutzung wurde aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein allgemeineres Kriterium, das auf der Notwendigkeit der Nutzung eines Privatfahrzeugs im Rahmen der beruflichen Tätigkeit abstellt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Einheiten bei unzureichendem Angebot des öffentlichen Verkehrs, soweit möglich, Dienstfahrzeuge zur Verfügung stellen oder auf Carsharing-Lösungen (z. B. Mobility) zurückgreifen müssen, damit die Nutzung eines Privatfahrzeugs für Dienstreisen die Ausnahme bleibt.

Die vorletzte Kategorie betrifft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für ihren Arbeitsweg über keine zumutbare Anbindung an den öffentlichen Verkehr verfügen (Abs. 2 Bst. e). Als nicht zumutbar gelten Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, deren Gesamtfahrzeit – einschliesslich Warte- und Umsteigezeiten – mindestens doppelt so lang ist wie die Fahrzeit mit dem Auto (vgl. Abs. 3).

Schliesslich werden die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt (Abs. 2 Bst. f). Diese Bestimmung räumt der Staatskanzlei, den Direktionen sowie den Anstalten einen Ermessensspielraum bei der Vergabe allfälliger verbleibender Parkplätze ein, wobei sie sich auf eigene Kriterien stützen können.

Art. 6 Bedingungen für das Parkieren (geändert)

Dieser Artikel, der dem Artikel 5 des geltenden Beschlusses entspricht, passt die Nutzungsbedingungen der Parkplätze an, um deren Bewirtschaftung zu optimieren. Zu diesem Zweck wird Absatz 1 überarbeitet. Er legt nun fest, dass die Parkplätze grundsätzlich für die Nutzung während der Bürozeiten, d. h. von Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 20.00 Uhr, mit Ausnahme der offiziellen Feiertage gemäss Artikel 17 des Reglements vom 15. Juni 2009 über die Arbeitszeit des Staatspersonals, zugewiesen werden. Diese Präzisierung dient dazu, die Nutzung der Parkplätze zu regeln und – soweit möglich – die Entwicklung komplementärer Nutzungsformen ausserhalb dieser Zeiten zu ermöglichen. Abweichungen davon sind möglich, wenn sie durch dienstliche Erfordernisse oder die Art der ausgeübten Tätigkeit gerechtfertigt sind. Dadurch kann den besonderen beruflichen Zwängen bestimmter Ämter Rechnung getragen werden. Schliesslich wurden die Bestimmungen zur gemeinsamen

Nutzung (Pooling) von Parkplätzen in einem separaten Artikel zusammengefasst (vgl. Art. 7 «Gemeinsame Nutzung»).

Absatz 2 wird ebenfalls angepasst. Er sieht vor, dass Inhaberinnen und Inhaber eines Parkplatzes dessen Nutzung vorübergehend an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter abtreten können, insbesondere bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades, bei Abwesenheit oder während des Urlaubs. Diese Bestimmung dient dazu, eine effizientere Nutzung der Parkplätze zu fördern, indem eine befristete interne Neuzuteilung ermöglicht wird, wenn der Parkplatz von der BewilligungsinhaberIn oder dem Bewilligungsinhaber nicht genutzt wird und andere Mitarbeitende ohne entsprechende Bewilligung punktuell einen Parkplatz benötigen.

Schliesslich wird ein neuer Absatz 3 eingeführt, der die Abtretung der Nutzung des zugewiesenen Parkplatzes an Personen ausserhalb der Kantonsverwaltung untersagt.

Art. 7 Gemeinsame Nutzung (neu)

Mit diesem Artikel wird die bereits bestehende Praxis der gemeinsamen Nutzung von Parkplätzen formell verankert, um die Nutzung der Parkieranlagen zu optimieren. Bereits heute wird nahezu die Hälfte der Parkplätze gemeinsam genutzt.

Absatz 2 bestimmt, dass die Staatskanzlei, die Direktionen und die Anlagen dem Hochbauamt den Anteil der Parkplätze mit gemeinsamer Nutzung mitteilen. Diese Bestimmung räumt ihnen einen Ermessensspielraum bei der Festlegung des Anteils gemeinsam genutzter Parkplätze ein. Das Hochbauamt kann hierzu Empfehlungen abgeben.

Absatz 3 legt fest, dass der Anteil periodisch an die Entwicklung der Auslastung und des Parkplatzbedarfs angepasst wird. Es wird vorgeschlagen, diese Anpassung jährlich auf den 30. Juni vorzunehmen, entsprechend der für Anträge auf Verlängerung der Parkbewilligungen vorgesehenen Frist (vgl. Art. 4 Abs. 2). Eine spätere Anpassung bleibt der Staatskanzlei, den Direktionen und den Anstalten bei veränderten Bedürfnissen vorbehalten.

Art. 8 Parkgebühren (geändert)

Der Artikel beruht mit punktuellen Anpassungen auf Artikel 6 des derzeit geltenden Beschlusses. Absatz 1 passt die Parkgebühren an, um diese stärker an die Marktpreise anzugleichen.

Der Staat nimmt nämlich 1'103'772 Franken für 1'821 vom Hochbauamt verwaltete Plätze ein. Für 666 dieser Plätze ist der Staat Mieter und zahlt eine Miete von 1'039'463 Franken. Die Bereitstellung dieser Plätze für das Personal zu Tarifen, die unter den tatsächlich vom Staat getragenen Kosten liegen, insbesondere bei Plätzen, die von Dritten zu Preisen gemietet werden, die über den den Mitarbeitenden in Rechnung gestellten Preisen liegen, führt zu einem jährlichen Defizit von schätzungsweise rund 500'000 Franken. Zu diesem Zweck werden drei Tarifvarianten vorgeschlagen.

Variante 1: Diese Variante sieht eine Anpassung der monatlichen Parkgebühren durch die Einführung einer differenzierten Tarifstruktur vor. Die Tarife richten sich nach der Kategorie der Parkplätze (namentlich zugewiesen oder gemeinsam genutzt; gedeckt oder ungedeckt) und werden einheitlich auf alle Standorte des Kantons angewendet, unabhängig von deren Lage. Die Parkgebühren werden in dieser Variante wie folgt festgelegt:

Kategorie	Tarif
Gedekte, namentlich zugewiesene Parkplätze	120 CHF
Ungedekte, namentlich zugewiesene Parkplätze	70 CHF
Gedekte, gemeinsam genutzte Parkplätze	100 CHF
Ungedekte, gemeinsam genutzte Parkplätze	50 CHF

Variante 2: Diese Variante sieht eine Anpassung der monatlichen Parkgebühren auf der Grundlage einer differenzierten Tarifstruktur vor. Die Tarife richten sich sowohl nach der Kategorie der Parkplätze als auch nach deren Lage. Dabei wird zwischen Parkplätzen innerhalb der Agglomeration Freiburg und solchen ausserhalb dieses Gebiets unterschieden. Diese Differenzierung ist dadurch begründet, dass sich der Grossteil der den Staatsangestellten zur Verfügung gestellten Parkplätze auf dem Gebiet der Stadt Freiburg befindet, wo das Angebot

des öffentlichen Verkehrs besser ausgebaut ist. Parkplätze ausserhalb der Agglomeration erhalten daher einen Nachlass von 10 %. Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:

Kategorie	Tarif – Agglomeration	Tarif – Ausserhalb der Agglomeration
Gedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze	120 CHF	108 CHF
Ungedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze	70 CHF	63 CHF
Gedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze	100 CHF	90 CHF
Ungedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze	50 CHF	45 CHF

Variante 3: Diese Variante sieht eine Anpassung der monatlichen Parkgebühren auf der Grundlage einer differenzierten Tarifstruktur vor. Die Tarife richten sich nach der Kategorie der Parkplätze sowie nach dem Niveau der Anbindung an den öffentlichen Verkehr gemäss kantonalen Richtplan (Erschliessungsgüteklassen A bis E). Demnach unterliegen Standorte mit einer sehr guten oder guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr (Erschliessungsgüteklassen A und B) höheren Gebühren als Standorte mit einer durchschnittlichen Anbindung (Erschliessungsgüterklasse C) oder mit einer schwachen bis sehr schwachen Anbindung (Erschliessungsgüteklassen D und E).

Kategorie	Tarif – Erschliessungsgüterklasse A oder B	Tarif – Erschliessungsgüterklasse C	Tarif – Erschliessungsgüterklasse D oder E
Gedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze	150 CHF	120 CHF	100 CHF
Ungedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze	75 CHF	65 CHF	55 CHF
Gedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze	130 CHF	100 CHF	80 CHF
Ungedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze	60 CHF	50 CHF	40 CHF

Anwendungshinweis: Befindet sich ein Standort an der Grenze zwischen zwei Stufen (beispielsweise zwischen den Erschliessungsgüteklassen A–B und C oder zwischen C und D–E), entspricht der anzuwendende Tarif dem Durchschnitt der für die betreffenden Stufen festgelegten Beträge.

Die Absätze 2, 3 und 4 regeln die Modalitäten der Erhebung und Anpassung der Parkgebühren. Sie sehen insbesondere die Anpassung der Tarife an die Teuerung sowie die Erhebungsmodalitäten vor. Zudem legen sie fest, dass die Parkgebühr monatlich geschuldet ist und bei Ferien, Krankheit, Unfall oder Militärdienst nicht ausgesetzt wird.

Der bisherige Artikel 8 «Blaue Zone, Parkuhr» wird aufgehoben, da er nicht mehr den heutigen Praktiken entspricht. Aufgrund der Digitalisierung der Systeme zur Parkraumbewirtschaftung ist es heute in vielen Fällen möglich, die Bezahlung der Parkgebühren sowie die Parkdauer flexibel zu gestalten. Eine entsprechende Bestimmung ist daher in der Verordnung nicht mehr erforderlich. Gegebenenfalls können die Direktionen und Anstalten interne Vorschriften erlassen, um die Situationen zu regeln.

Art. 9 Mehrfachnutzung (neu)

Dieser neue Artikel zur Förderung der komplementären Nutzung bezweckt die Optimierung der Verwaltung und Nutzung der bestehenden Parkieranlagen. Ausserhalb der Bürozeiten (21.00–5.00 Uhr) sowie an Wochenenden und Feiertagen werden Parkplätze vom Hochbauamt und von den Anstalten an Dritte vermietet, sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung für die Mehrfachnutzung ist insbesondere, dass eine klare und sichere Trennung zwischen dem Zugang zu den Parkplätzen und dem Zugang zu Verwaltungs- oder sensiblen Gebäudebereichen gewährleistet ist. Eine Vermietung ist ausgeschlossen, wenn das Risiko eines unbefugten Zutritts

zu den Gebäuden besteht, wie dies derzeit beispielsweise beim Parkhaus des Finanzgebäudes (BAD) der Fall ist. Die Mehrfachnutzung bezweckt, Synergien mit privaten Partnern oder öffentlichen Institutionen zu nutzen. Sie ist jedoch nur zulässig, sofern der ordnungsgemässe Betrieb des öffentlichen Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

Absatz 2 bestimmt, dass die entsprechenden Bedingungen und Tarife vom Hochbauamt und den Anstalten festgelegt werden, um eine flexible und auf die jeweiligen Besonderheiten abgestimmte Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Art. 10 Ende, Änderung und Widerruf (geändert)

Dieser Artikel entspricht Artikel 7 des derzeit geltenden Beschlusses. Die Bestimmungen bleiben im Wesentlichen unverändert; es wurden jedoch einige terminologische Anpassungen vorgenommen. Zudem wird Absatz 1 ergänzt, um klarzustellen, dass die Bewilligung auch dann erlischt, wenn sie abläuft und nicht verlängert wird. Diese Präzisierung dient der Kohärenz mit Artikel 4 «Antrag auf Zuteilung eines Parkplatzes und Gültigkeitsdauer der Bewilligung», wonach die Bewilligung jeweils für die Dauer von fünf Jahren erteilt wird.

Art. 11 Kontrolle (geändert)

Der vorliegende Artikel entspricht Artikel 9 des derzeit geltenden Beschlusses. Die wesentliche Änderung besteht darin, die Anstalten neben dem Hochbauamt als zuständige Stellen für die Kontrolle der Parkplätze zu bezeichnen. Damit wird der Autonomie Rechnung getragen, über welche die Anstalten bei der Bewirtschaftung und Zuteilung der Parkplätze verfügen; folglich übernehmen sie auch die Kontrolle.

Art. 12 Einsprachen und Beschwerden (geändert)

Die Bestimmungen dieses Artikels, die in Artikel 10 des geltenden Erlasses enthalten sind, bleiben im Wesentlichen unverändert. Die wichtigste Änderung betrifft Absatz 2, in dem präzisiert wird, dass gegen den auf eine Einsprache hin ergangenen Entscheid innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden kann.

Art. 13 Übergangsbestimmungen (neu)

Angesichts der Änderungen der Kriterien für die Zuteilung der Parkplätze ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen, während der die Zuteilungskriterien gemäss Artikel 4 des Beschlusses vom 12. Juli 1991 über die Zuteilung und die Verwaltung von Parkplätzen für Personenwagen weiterhin Anwendung finden. Diese Übergangsbestimmung soll eine schrittweise Umsetzung des neuen Zuteilungssystems ermöglichen und der Staatskanzlei, den Direktionen sowie den Anstalten die erforderliche Zeit einräumen, ihre Praxis anzupassen und die betroffenen Einzelfälle neu zu beurteilen. Sie bezweckt zudem, sofortige Neuzuteilungen zu vermeiden, die für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebliche Veränderungen mit sich bringen könnten, insbesondere in Bezug auf die Organisation des Arbeitswegs. Vor diesem Hintergrund finden die neuen Bestimmungen von Artikel 5 des Verordnungsentwurfs erst ab dem 1. Januar 2029 Anwendung.

Darüber hinaus sieht Absatz 2 vor, dass die Bestimmungen über die Mehrfachnutzung der Parkplätze gemäss Artikel 9 des Verordnungsentwurfs am 1. Januar 2029 in Kraft treten. Diese Übergangsfrist ermöglicht die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen sowie die notwendige Abstimmung mit den betroffenen öffentlichen und privaten Akteuren.

3 Finanzielle und personelle Folgen

Vom Entwurf zur Überarbeitung des geltenden Beschlusses wird eine Erhöhung der Einnahmen erwartet, die sich aus der Anpassung der Parkgebühren sowie aus der Förderung der Mehrfachnutzung ergibt.

Die derzeitigen Einnahmen aus den Parkgebühren werden – ohne Berücksichtigung von Unterhalts-, Abschreibungs- und Mietkosten – auf rund 1 103 772 Franken pro Jahr geschätzt. Mit der Anpassung der Gebühren werden zusätzliche Einnahmen generiert, deren Höhe für die drei Varianten nachstehend dargestellt ist.

Geschätzte Einnahmen (Anpassung der Parkgebühren)	Aktuelle Situation	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Jahreseinnahmen (CHF)	1 103 772	1 608 960	1 598 088	1 935 180
Mehreinnahmen gegenüber der heutigen Situation (CHF)	–	505 188	494 316	831 408
Mehreinnahmen gegenüber der heutigen Situation (%)	–	46 %	45 %	75 %

Den Schätzungen zufolge führt die Anpassung der Parkgebühren zu einem Anstieg der Einnahmen, der je nach gewählter Variante zwischen 494 316 Franken und 831 408 Franken pro Jahr liegt. Die Varianten 1 und 2 haben eine vergleichbare Zunahme in der Grössenordnung von rund 45 % zur Folge. Der geringe Unterschied zwischen diesen beiden Varianten erklärt sich durch die begrenzte Anzahl von erfassten Standorten mit Parkplätzen ausserhalb der Stadt Freiburg. Nur 5 % der derzeit vom Hochbauamt verwalteten Parkplätze befinden sich ausserhalb dieses Gebiets. Allerdings ist zu beachten, dass gewisse Parkplätze bislang nicht erfasst sind, namentlich Aussenparkplätze ausserhalb von Grossfreiburg sowie bestimmte Parkplätze bei Schulbauten. Variante 3 zeichnet sich demgegenüber durch deutlich höhere Mehreinnahmen aus (rund 75 %). Dies ist darauf zurückzuführen, dass von den 60 Standorten, an denen staatliche Parkplätze erfasst wurden, 59 in Gebieten mit sehr guter oder guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr (Erschliessungsgüteklassen A und B) liegen und folglich höheren Parkgebühren unterliegen.

Was die Einnahmen aus der Mehrfachnutzung betrifft, so können – auf der Grundlage der aktuellen Zuteilung sowie des ermittelten Potenzials – 558 Parkplätze ausserhalb der Bürozeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen vermietet werden (vgl. Art. 9 «Mehrfachnutzung»). Da sich diese Parkplätze mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt Freiburg befinden, wurde eine Tarifgestaltung angenommen, die der gegenwärtigen Praxis entspricht, nämlich: 1 Franken pro Stunde ausserhalb der Bürozeiten an Werktagen; 2 Franken pro Stunde am Samstag; 1 Franken pro Stunde am Sonntag sowie an Feiertagen. Die Schätzungen basieren auf einem Referenzjahr mit 52 Samstagen, 52 Sonntagen und 9 Feiertagen. Dabei wird davon ausgegangen, dass sechs Feiertage auf Werktage fallen, um eine Doppelzählung mit den Wochenenden zu vermeiden. Für Werktage werden ausschliesslich die Stunden ausserhalb der Bürozeiten berücksichtigt, d. h. 10 Stunden pro Nacht (von 20.00 bis 6.00 Uhr). Auf dieser Grundlage beläuft sich das maximale jährliche Bruttopotenzial bei vollständiger Besetzung (100 %) auf 3 586 824 Franken. Um der voraussichtlich lediglich teilweisen effektiven Besetzung Rechnung zu tragen, wurden verschiedene Annahmen zur Auslastung getroffen.

Geschätzte Einnahmen (Mehrfachnutzung)	
Annahmen zur Auslastung	Jahreseinnahmen (CHF)
20 %	717 365
40 %	1 434 730
60 %	2 152 094
80 %	2 869 459

Insgesamt kann durch die Kombination der Anpassung der Parkgebühren und der Förderung der Mehrfachnutzung – je nach Variante und Annahmen zur Auslastung – von einem jährlichen Einnahmewachstum in der Grössenordnung von 1,2 bis 3,7 Millionen Franken ausgegangen werden.

Die Umsetzung der Verordnung zieht keinen zusätzlichen Personalbedarf nach sich.